
CHECKLISTE NACH DER ANERKENNUNG DER FLÜCHTLINGSEIGENSCHAFT

1. LANDRATSAMT FFB

- Erhalt des Schreibens: Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetz – zum Ende des Monats werden die Leistungen eingestellt
- Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung für jede beteiligte Person – sie gilt für 3 Monate - es ist ein Passfoto erforderlich (z.B. Bei Optik-Kopp auf der Südseite der S-Bahn in Puchheim für 11,50 € - kein Automat, daher für Kinder besser geeignet oder beim EDEKA-Center in FFB in der Oskar-von-Miller-Str. in der Nähe vom LRA und Jobcenter) im Automat erhältlich – 5 biometrische Passfotos für 6 €)
- Termin für den Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung eines Aufenthaltstitels – hier ist die Anwesenheit aller Personen mit je einem Passfoto pro Person erforderlich
- Falls ein Anspruch auf Nachzug des Ehegatten und der minderjährigen Kinder besteht, muss der Antrag formlos **innerhalb von 3 Monaten** gestellt werden – nur dann sind die Voraussetzungen des gesicherten Lebensunterhalts und des ausreichenden Wohnraums **nicht** erforderlich. Dieser Antrag beim LRA ist aber nur der Form halber, er wird nicht weiter bearbeitet – siehe unten.

Der weiter zu bearbeitende Antrag für den Familiennachzug muss von der nachziehenden Person bei der Deutschen Botschaft im Ausreiseland gestellt werden

2. SONSTIGES, NOCH ZU ERLEDIGEN

- Einrichtung eines Kontos** – falls noch nicht vorhanden

Kondition Kreissparkasse FFB: 1,99 € / Monat

Kondition Volksbank: 2,50 € / Monat



3. JOBCENTER

Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch SGB II.

Hierfür sind folgende Formulare – die Anlagen sind erhältlich im Infostand im Erdgeschoss des Jobcenters - alle Formulare gibt es auch als ausfüllbare Formulare im Internet unter <https://www.arbeitsagentur.de/web/content/DE/Formulare/Detail/index.htm?dfContentId=L6019022DSTBAI516946>

- Hauptantrag (HA)
- Anlage (KI) für jedes Kind
- Bestätigung über die Schulzugehörigkeit (von der Schule) → 70€ zu Beginn des Schuljahres und 30€ zu Beginn des 2. Schulhalbjahres
- Anlage (EK), muss ausgefüllt werden auch wenn kein Einkommen vorhanden ist
- Anlage (VM), muss ausgefüllt werden auch wenn kein Vermögen vorhanden ist
- Nachweis, dass man sich bei einer gesetzlichen Krankenkasse angemeldet hat (Kopie des Antrags oder Ähnliches)
- Anlage (KDU) (unter 2. der Vermerk: wohnt in der Asylunterkunft)
- Kopie der Vor- und Rückseite der Fiktionsbescheinigungen
- Kopie von der Anmeldung bei der Meldebehörde (Stadt Puchheim)
- Kopie des Bescheids des LRA Vollzug des Asylbewerberleistungsgesetz
- Kopie vom Bescheid des BAMF Anerkennung des Flüchtlingseigenschaft
-

- Eine **Anmeldung bei der gesetzlichen Krankenkasse** erfolgt bei Bewilligung von SGB II-Leistungen automatisiert bei der vom Leistungsempfänger gewählten Krankenkasse und die Rentenversicherung wird automatisch verständigt und legt eine **Rentenversicherungsnummer** an. Keiner braucht extra in die Thomas-Dehler-Str. Die Erteilung der Rentenversicherungsnummer dauert einige Zeit. Von der Krankenkasse erhält der Leistungsempfänger dann die erforderlichen Formblätter zur Beantragung der Krankenversicherung zugesandt, sofern er sich nicht schon vorher direkt bei der Krankenkasse angemeldet hat. Die Krankenkasse akzeptiert anstelle der Geburtsurkunde auch eine Haushaltsbescheinigung (erhältlich beim Einwohnermeldeamt Kosten 5€), um ein Kind in die Familienversicherung aufzunehmen.

Hinweise zum Erhalt einer elektronischen Gesundheitskarte (siehe Seite 5)

Zwischen der Anerkennung als Asylberechtigter und dem Beginn der Mitgliedschaft in einer Krankenversicherung kann es sein, dass die Asylberechtigten ein paar Tage nicht versichert sind. In dieser Situation gibt es Hilfe unter: <http://www.aerztederwelt.org/openmed> und <http://www.malteser-migranten-medizin.de/startseite.html> .

- Der **Antrag** für das **Kindergeld** (gibt es ebenfalls im Jobcenter oder im Internet bei der Arbeitsagentur) wird ausgefüllt an die Familienkasse Bayern-Süd in 93013 Regensburg verschickt

4. WOHNUNGSSUCHE

- Nach Erhalt der Anerkennung** erhalten die Flüchtlinge die Auszugsaufforderung. **Es ist dann der Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein** im Fachbereich Soziales bei der Stadt Puchheim abzuholen und nach dem Ausfüllen dort einzureichen. Es muss nichts Weiteres unternommen werden. Die Asylbewerber müssen sich aktiv an der Wohnungssuche beteiligen. Sie sollen auch unbedingt in anderen Landkreisen nach Mietobjekten suchen. Es wurden laut Herrn Galitz (LRA FFB) auch schon mehrere Untermietprojekte z.B. als Mitbewohner bei älteren Leuten genehmigt. Auch WG-Zimmer sind erlaubt. Als nächster Schritt erfolgt vom LRA FFB dann ein Ultimatum. Wie damit umgegangen wird, kann jetzt noch nicht beantwortet werden.

Frau Aveen Khorschied unterstützt uns beim Ausfüllen der Anträge an folgenden Tagen im Fachbereich Soziales, Eingang 1, Al.-Harbeck-Pl. 2 in Puchheim

Montag: 8 – 12 Uhr, Donnerstag 15 – 18 Uhr, Freitag von 8 – 12 Uhr. Sie spricht arabisch und englisch.

- Information über Unterkunftskosten und Grundsicherung für Arbeitssuchende unter:
<http://www.lra-ffb.de/pdf/arge/Mietobergrenzen.pdf>



5. ARBEITSSUCHE

- siehe hierzu den link www.asylhelfer-puchheim.de und dann die Informationen unter **[bei der Arbeitsgruppe Praktika und Arbeit](#)**



<http://www.asylhelfer-puchheim.de/helfen.html#Praktika>

Die folgenden Daten werden bei vielen Formularen benötigt. Notieren Sie sich diese soweit der anerkannte Flüchtling damit einverstanden ist:

JOBCENTER:

Name
Vorname
geboren
Geburtsort

Aktenzeichen:
Kundennummer:
Ansprechpartner: Visitenkarte
Tel.
email:

Sprachkurs:
Kostenübernahme

Leistungsabteilung:

BG-Nummer:
Ansprechpartner:
Tel:
email:

BANK:

BIC
IBAN

Krankenkasse:

Sozialversicherungs-Nr.

Steueridentifikations-Nr.

Rentenversicherungs-Nr.

Hinweise zum Erhalt einer elektronischen Gesundheitskarte (eGK)

Personen, die Arbeitslosengeld II beziehen, sind in dieser Zeit in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung versicherungspflichtig. Den Leistungsberechtigten von Arbeitslosengeld II steht grundsätzlich das Kassenwahlrecht zu; dabei kann zwischen verschiedenen gesetzlichen Krankenkassen ausgewählt werden. Eine Übersicht über wählbare Krankenkassen ist auf der Internetseite des Spitzenverbandes der gesetzlichen Krankenversicherung abrufbar.

Die Krankenkasse, bei der die Anmeldung erfolgt, wird Ihnen im Bewilligungsbescheid mitgeteilt. Ebenso wird die von Ihnen ausgewählte Krankenkasse durch das Jobcenter über die vorgenommene Anmeldung informiert.

Versicherte können unter den zugelassenen Vertragsärzten frei wählen. Die ärztliche und zahnärztliche Behandlung ist kostenfrei und wird von der jeweiligen Krankenkasse übernommen.

Als Berechtigungsnachweis für die Inanspruchnahme von Leistungen der ärztlichen Versorgung dient die elektronische Gesundheitskarte (eGK). Auf der eGK sind die persönlichen Daten des Versicherten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Versichertenstatus, Anschrift und zuständige Krankenkasse) gespeichert.

Jeder Versicherte wird durch die von ihm ausgewählte Krankenkasse rechtzeitig angeschrieben und erhält einen Fragebogen. Diesen Fragebogen füllen die Versicherten aus **und** senden ihn mit einem Lichtbild an die Krankenkasse zurück. Kein Lichtbild für die eGK einreichen müssen Versicherte, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Versicherte, die aufgrund einer schweren Erkrankung nicht dazu in der Lage sind (Schwerpflegebedürftige).

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise zum Lichtbild, damit Ihr Foto auf der eGK verwendet werden kann.

- Bitte senden Sie uns ein aktuelles Passfoto (Format 35 x 45 mm). Die Höhe der Gesichtsdarstellung sollte mind. 32 mm (gemessen vom Haaransatz bis zum Kinn) betragen.
- Der Bildhintergrund darf keine störenden Konturen, Gegenstände oder andere Personen zeigen und muss einen deutlichen Kontrast zu Gesicht und Haaren bieten.
- Die Augen müssen geöffnet und deutlich sichtbar sein (bei Brillenträgern dürfen die Augen nicht durch das Brillengestell verdeckt sein).
- Sollten Sie eine Kopfbedeckung tragen (z.B. bei Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft), muss Ihr Gesicht dennoch in vollem Umfang zu erkennen sein.

Das Foto auf der eGK weist Sie als Inhaber der eGK aus und schützt außerdem bei einem Verlust vor dem Missbrauch durch Dritte.

Senden Sie daher den Ihnen zugesandten Fragebogen umgehend und vollständig ausgefüllt an Ihre Krankenkasse zurück. Bitte beachten Sie dabei, dass die eGK ohne ein entsprechendes Lichtbild nicht ausgestellt werden kann.]